

Tierschutz-Ordnung SSB

A. Administratives

1. Zuständigkeit

Für die Kontrolle der Tierschutzangelegenheiten auf Rennplatz ist der Tierschutzbeauftragte (TSB) des ausrichtenden Vereines zuständig. Der TSB ist während der gesamten Rennläufe auf dem Rennplatz anwesend. Dem TSB ist mit Höflichkeit und Offenheit zu begegnen, den vom TSB erteilten Anweisungen ist umgehend Folge zu leisten.

Bei Verhinderung des TSB (Vertretung), ist rechtzeitig vor dem Renntermin von dem TSB eine Ersatzperson (Entscheidung der Vorstände) zu bestimmen.

2. Verstöße

a) Leichte Verstöße werden mit dem Musher besprochen und die Fakten schriftlich festgehalten; im Vordergrund steht immer das Wohl der Hunde.

b) Mittlere Verstöße werden dem Rennleiter/Rennrichter gemeldet. Dieser ist verpflichtet mit dem TSB und dem betroffenen Musher den Sachverhalt am gleichen Tag zu klären. Ist der Tatbestand nicht wandelbar, spricht der Rennleiter den Platzverweis aus.

Mittelgradige Mängel: mangelhafte Belüftung der Boxen

Unzureichende Boxengröße/-Konstruktion

Doppelbelegung ohne Einhaltung der Anforderungen

Mangelhafter Zustand der Ausrüstung/ der Anhängung

c) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Tierschutzverordnung oder geltendes Tierschutzrecht wird wie in b) verfahren. Der TSB setzt sich direkt mit dem Rennleiter in Verbindung. Der Rennleiter entscheidet über eine Bestrafung.

Schwerwiegende Mängel: ungenügende Belüftung

Inakzeptable Boxengrößen

Mehr als zwei ausgewachsene Hunde in einer Box

Vernachlässigte, nasse Boxen

Ungenügender Zustand der Ausrüstung/ der Anhängung

Zu kurze Anhängung am Stake out oder im Gespann

Sichtbares Verletzungsrisiko

Nichteinhaltung einer Frist bei Mängeln

Nicht tolerierbare Behandlung eines Hundes

B. Regeln auf dem Rennplatz

Grundsatz

Die Hunde müssen auf dem Stake-out Gelände so gehalten werden, dass keine Personen oder andere Hunde gefährdet werden. Es wird erwartet, dass die Grundvoraussetzungen (Erziehung, Umgang, Rudelstruktur) das ganze Jahr über trainiert und studiert werden.

Der Musher sowie seine Helfer sind für den korrekten und verantwortungsbewußten

Umgang mit den Hunden während der gesamten Anwesenheitsdauer auf dem

Veranstaltungsgelände verantwortlich.

Grobe Behandlung ist zu unterlassen.

Je nach Schwere der Verletzung dieses Grundsatzes ist dem TSB Meldung zu erstatten.

Ziviles Recht (Haftung bei Beißereien und Verletzungen) bleibt von der SSB - Tierschutz-Ordnung unberührt.

1. Kennzeichnung

Die am Rennen teilnehmenden Starter legen ein Blatt, auf dem deutlich sichtbar die entsprechende Startnummer geschrieben steht, in das Fenster ihres Fahrzeuges oder Wohnwagens.

2. Medikamente

- a) Werden Medikamente verabreicht, ist der Musher verpflichtet sich zu erkundigen ob er den Hund beim Rennen einsetzen darf. Verstöße gegen diese Pflicht werden als leicht geahndet.
- b) Werden Hunde, die unter medikamentöser Behandlung stehen, beim Rennen eingesetzt, ohne den TSB oder Renntierarzt vorher zu informieren, wird dies als schwerer Verstoß geahndet.
- c) Der TSB oder Renntierarzt haben das Recht, Hunde die mit Medikamenten behandelt werden für das Rennwochenende zu sperren.
- d) Die Entnahme von Dopingproben geschieht nach den Vorgaben der Rennordnung.
- e) **Ausnahmen:** Futterzusatzstoffe, die als solche und nicht als Medikamente gehandelt werden, wie z.B. Vitamine/Mineralpräparate, Canikur, Gelatinepulver, Canosan (Liste nur beispielhaft und nicht abschließend) fallen nicht unter die Zuständigkeit von 2.

3. Krankheiten

- a) Tiere, die an offensichtlich ansteckenden Krankheiten leiden (z.B. Husten, Durchfall) dürfen nicht auf den Rennplatz gebracht werden.
- b) Tritt eine Krankheit auf dem Rennplatz auf, so ist den Tierarzt sofort zu informieren. Den Anweisungen des TSB oder Tierarztes sind Folge zu leisten. Verstöße gegen a) und b) werden, je nach Schwere der Erkrankung als leicht bis schwer geahndet.
- c) Wird ein Tier wegen einer Erkrankung gesperrt und dieses trotzdem beim Rennen eingesetzt, so ist dies ein schwerer Verstoß, welcher dem Rennleiter zu melden ist.
- d) Kreislaufzusammenbrüche, die während oder nach einem Rennen bei einem Hund auftreten, sind auf ein Defizit des Trainings, der Haltung oder Beobachtung der Hunde während des Rennens zurückzuführen. Tritt ein solcher Fall auf, muss der Hund im Wagen oder Schlitten mitgeführt werden. Wird dieser Vorfall dem Rennleiter oder Tierarzt gemeldet, muss über weitere Maßnahmen entschieden werden.

4. Temperaturen während des Rennbetriebes

A) Wagenrennen

- a) Bei einer Außentemperatur bis zu 15° C, ohne einen weiteren zu erwartenden Temperaturanstieg, ohne schwüle/feuchte Bedingungen und bei Erreichbarkeit eines Tierarztes kann das Rennen durchgeführt werden. Tritt eine der Bedingungen nicht zu, so ist die Rennstrecke auf ein angemessenes Maß zu kürzen.
- b) Bei Temperaturen zwischen 15 und 20° C und einer überwiegend schattigen Rennstrecke (mind. 80%) kann die Veranstaltung ohne Zeitnahme, max. 5 km Streckenlänge, als Training durchgeführt werden.
- c) Bei Temperaturen über 20° dürfen keine Hunde mehr eingespannt werden.

Entwickeln sich die Temperatur- und Witterungsverhältnisse während des Rennverlaufes derart, dass die Bedingungen von a) bis c) eintreten, müssen der TSB und der Rennleiter für die noch betroffenen Kategorien entsprechend der Regeln von a) bis c) verfahren..

B) Schneerennen

Treten verletzungsbegünstigte Schneeverhältnisse, wie z.B. tiefer Sulzschnee oder Firnschnee auf, so ist dies den Mushern bei der morgendlichen Musherbesprechung vor dem Rennen mitzuteilen. Weitere, streckentechnische Maßnahmen, die ggf. ergriffen werden müssen, entscheidet der Rennleiter. Auch bei Föhn oder ähnlichen kräftigen Erwärmungen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen und diese bei der morgendlichen Rennbesprechung mitzuteilen.

5) Haltung der Hunde auf dem Stake Out Platz

Technische Voraussetzungen

Die Materialien müssen so beschaffen sein, dass keine Verletzungen der Hunde stattfinden kann. Bei Ketten ist auf eine Gliedergröße zu achten, die das Einklemmen der Zehen verhindert, bei Stahlseilen auf einwandfreie Ummantelung der Adern.

Die Anbindung muss mit einem Wirbel zum Hund und einem Wirbel zum Abgang versehen sein, um eine Verdrillung und Verkürzung zu verhindern.

Die Länge der Kette oder des Seiles muss mindestens so sein, dass der Hund entspannt stehen und liegen kann.

Die Karabiner und alle sonstigen Verbindungen müssen technisch einwandfrei sein, um die Sicherheit der Tiere zu gewährleisten.

Der Abstand der Tiere muss so gewählt werden, dass jedes Tier einen Platz findet, sich abzulegen ohne von einem Anderen erreicht zu werden. Ein Kontakt zu den Nachbartieren sollte möglich sein, der Vorbeugung der Gefahr von Verwicklungen und Beißereien sollte der Vorzug gegeben werden.

a) Boxen

Größe der Boxen:

Der Hund muss ausgestreckt liegen und sich drehen können. Die Boxen müssen so konstruiert sein, dass sie von vier Seiten umschlossen sind, sich die Hunde frei bewegen und ohne Schwierigkeiten herausgenommen werden können.

Material:

Die Boxen müssen Schutz vor Witterung (Regen, Kälte, Sonne, Wind) bieten und wasserdicht sein.

Konstruktion:

Auch innen Trennwände als Sichtschutz, nicht nur Gitter (Rückzugsmöglichkeit verhindert Stress, besseres Ausruhen möglich)

Priorität haben Wetter- und Sichtschutz, nicht Wärmedämmung (dem Schlittenhund ist es schneller zu warm als zu kalt) ev. Temperaturkontrolle!

Die Boxen dürfen keine scharfe Kanten oder vorstehende Schrauben aufweisen, an denen sich die Hunde verletzen können.

Belüftung:

Eine ausreichende Luftzufuhr muss am stehenden und fahrenden Fahrzeug (auch bei geschlossenen Klappen) gewährleistet sein.

Belegung der Boxen:

Vorzuziehen ist eine Einzelbelegung

Bei einer Doppelbelegung müssen die Anforderungen (stehen, liegen, sich drehen können) erfüllt sein, ohne, dass sich die Hunde gegenseitig behindern.

Die Belegung einer Transportbox mit drei oder mehr ausgewachsenen Hunden ist nicht zulässig.

b) Verhalten gegenüber den Hunden

Geduld und Verständnis gegenüber den Hunden sind Kennzeichen eines guten Mushers. Grobe Behandlung und laute Worte oder gar Herumzerren von Hunden sind Ausdruck von Hilflosigkeit und werden nicht toleriert.

Der Hund darf nicht herumgezerrt und -geschleppt werden, sondern muss ordentlich geführt oder getragen werden. Er soll mit der nötigen Sorgfalt aus der Box geholt werden.

c) Stake-Out-Haltung

Bei der Befestigung der Hunde am Stake-out handelt es sich nicht um eine Haltung von Hunden im eigentlichen Sinn. Die Hunde werden daran nur befestigt, um Verrichtungen wie Füttern, Wässern, Fellpflege, Vorbereitung und Nachbereitung des Rennens durchzuführen. Es soll darauf geachtet werden, die Hunde nicht längere Zeit unbeschäftigt (ohne direkten Kontakt zum Musher) am Stake-out zu befestigen. Der TSB wird bei übermäßig langer Belassung der Hunde an der Stake-out-Kette auf den entsprechenden Musher einwirken.

Das Verlassen des eigenen Stake-out während die Hunde angekettet sind und ohne Zurücklassung einer Aufsicht ist nicht zulässig.

d) Hygiene

Oberstes Gebot, unabhängig von der gewählten Stake-out-Form, ist die Einhaltung der Hygiene. Kotabfälle sind umgehend zu beseitigen, die Boxen, Einstreu und Unterlagen sind hygienisch zu halten.

Hunde, die sich eingekotet oder mit Urin verschmutzt haben, sind umgehend zu reinigen.

Bei groben Mängeln und dadurch aufgetretene Schäden oder Leiden der Tiere wird wie in A.2.b. und c. verfahren

Der Tierschutzbeauftragte

